

**223 42 Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise
der Schülervertretungen**

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 30. März 2000 (15 412 C — Tgb.Nr. 1510)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundsätze für die Arbeit der Schülervertretungen
- 2 Arbeit der Schülervertretung in der Schule
- 3 Verbindungslehrerin/Verbindungslehrer
- 4 Zusammenschluss von Schülervertretungen

5 Wahlvorschriften

6 In-Kraft-Treten

Gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 4 des Schulgesetzes (SchulG) wird folgende Verwaltungsvorschrift über die Aufgaben, die Wahl und die Verfahrensweise der Schülervertretungen erlassen. Sie führt die Vorschriften der §§ 27 bis 31a SchulG aus, wonach die Schülervertretungen im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen können.

1 Grundsätze für die Arbeit der Schülervertretungen

1.1 Satzungsrecht

Jede Schülervertretung kann sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Satzung als Geschäftsordnung geben, in der Einzelheiten über die Aufgaben, die Arbeit und die Wahl der Schülervertretung der jeweiligen Schule geregelt werden. Die Satzung der Schülervertretung einer Schule wird im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter erlassen. Sofern die Schulleiterin oder der Schulleiter Bedenken gegen die in der Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Schülervertretung hat, kann die Entscheidung des Schulausschusses eingeholt werden (vgl. § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 6 SchulG).

1.2 Freistellung der Schülervertreterinnen und Schülervertreter in der Schule und in der Ausbildungsstelle

Schülervertreterinnen und Schülervertreter sollen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im notwendigen Umfang für ihre Tätigkeit in der Schülervertretung und für ihre Fortbildung als Schülervertreterinnen oder Schülervertreter freigestellt werden. Ihre Freistellung von betrieblicher Tätigkeit zur Teilnahme an Schulveranstaltungen der Schülervertretungen erfolgt nach den mit den zuständigen Stellen getroffenen Vereinbarungen und beträgt je Schuljahr bis zu 5 Arbeitstage.

1.3 Benachteiligungsverbot

Wegen der Tätigkeit in einer Schülervertretung darf keine Schülerin und kein Schüler benachteiligt werden. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers ist die Tätigkeit in der Schülervertretung im Zeugnis zu vermerken. Wegen einer Tätigkeit in der Schülervertretung entschuldigte Fehlzeiten im Unterricht werden im Zeugnis nicht vermerkt.

1.4 Brief- und Postgeheimnis

Sendungen, die an die Schülervertretungen der Schule gerichtet sind, werden dem SV-Vorstand ausgehändigt, solche an eine Klasse der Klassensprecherin oder

dem Klassensprecher, Sendungen z.Hd. einer bezeichneten Schülervertreterin oder eines Schülervertreters werden dieser Person unmittelbar ausgehändigt. Die Weitergabe dieser Sendungen erfolgt unverzüglich ohne Öffnung der Sendung.

1.5 Ausstattung der Schülervertretung

Die Schule stellt die für den Geschäftsbedarf der Schülervertretung erforderlichen Sachmittel im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereit. Für die Arbeit der Schülervertretung ist nach Möglichkeit ein eigener Raum, aber in jedem Fall ein nur für die SV zugänglicher Schrank zur Verfügung zu stellen. Die Vorschläge der Schülervertretung für deren Sachbedarf sollen bei den Haushaltsanforderungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gegenüber dem Schulträger angemessen berücksichtigt werden.

1.6 Mitteilungen der Schülervertretung

Der Schülervertretung steht zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Mitteilungsbrett (sog. Schwarzes Brett) zur Verfügung. Die Verantwortung für das Mitteilungsbrett trägt die Schülervertretung. Aushänge bedürfen in allen Fällen nur eines Sichtvermerks der Klassensprecherin oder des Schülersprechers.

1.7 Finanzierung

Die Klassensprecherversammlung kann im Einvernehmen mit dem Schulleiterbeirat von den Schülerinnen und Schülern einen freiwilligen Beitrag für die Aufgaben der Schülervertretung einsammeln. Die Schülervertretung darf Zuwendungen aus der Elternschaft und von Vereinigungen ehemaliger Schülerinnen und Schüler sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften entgegennehmen, sofern sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die der Aufgabe und dem Ziel der Schülervertretung widersprechen.

1.8 Kassenführung

Zur Verwaltung der Mittel richtet die Klassensprecherversammlung eine Kasse ein. Die Kassengeschäfte werden durch eine Kassensprecherin oder einen Kassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter geführt, die von der Klassensprecherversammlung gewählt werden. Die Erziehungsberechtigten der Kassensprecherin oder des Kassensprechers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters müssen dieser Bestellung zugestimmt haben. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassensbuches, Belegung von Einnahmen und Ausgaben, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden. Geldgeschäfte dürfen nur bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Geldmittel abgeschlossen werden. Beschlüsse der Schülervertretung mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers; diese oder dieser darf einem Beschluss nur widersprechen,

wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist. In jedem Schuljahr hat mindestens einmal eine Kassenprüfung zu erfolgen. Diese erfolgt durch von der Klassensprecherversammlung gewählte Personen zusammen mit einer für die Kassenprüfung vom Schulausschuss beauftragten Person, die nicht Schülerin oder Schüler sein darf.

2 Arbeit der Schülervertretung in der Schule

2.1 Informationspflicht der Schule

Der SV-Vorstand wird über alle die Schülerschaft betreffenden Belange informiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen; Entsprechendes gilt auch für die Klassen-, Kurs- und Stufensprecherinnen und -sprecher. Mindestens alle 4 Wochen soll ein gemeinsames Gespräch zwischen SV-Vorstand, der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Verbindungslehrerin oder dem Verbindungslehrer stattfinden. Die Schulleitung unterrichtet die Klassensprecherversammlung über alle die Schülerinnen und Schüler betreffenden Vorschriften (Rundschreiben, Verordnungen, Gesetze) und erläutert sie. Schulrechtliche Vorschriften, grundsätzliche Rundschreiben, die die Schülerschaft betreffen, und das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums werden der Schülervertretung zugänglich gemacht und ggf. auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Die Schülervertretung hat das Recht, mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schulbehörde, insbesondere auch bei deren Schulbesuchen, zu sprechen. Die Besuche sind der Schülervertretung von der Schulleitung rechtzeitig anzukündigen.

2.2 Schülervertretungstunde

Die Klassenversammlung, die eine Besprechung über schulische und unterrichtliche Fragen wünscht, erhält hierzu auf Antrag eine Wochenstunde während der allgemeinen Unterrichtszeit als Schülervertretungstunde (SV-Stunde); der Antrag ist bei der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter zu stellen. Jede Klasse kann in der Regel einmal im Monat eine solche Unterrichtsstunde erhalten. Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher bereitet die SV-Stunde vor und leitet sie in der Regel in Anwesenheit einer Lehrkraft, im begründeten Fall zeitweise auch ohne Anwesenheit einer Lehrkraft.

2.3 Schülerversammlung und Klassensprecherversammlung

Die Schülerversammlung (Schülvollversammlung oder Schülerteilversammlung) und die Klassensprecherversammlung werden von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher einberufen. Der Termin für die Schülerversammlung wird im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt; der Termin für die Klassensprecherversammlung

wird im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt. Terminüberschneidungen mit Klassen- und Kursarbeiten sowie schriftlichen Überprüfungen sollen vermieden werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter haben ein Recht auf Anhörung in den Schüler- und Klassensprecherversammlungen.

2.4 Arbeitsgemeinschaften, Veranstaltungen der Schülervertretungen

Die Schülervertretung hat das Recht, eigene Arbeitsgemeinschaften oder Veranstaltungen durchzuführen. Sitzungen und Versammlungen der Mitglieder einer Schülervertretung auf dem Schulgelände sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind nur Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter vorher zugestimmt hat. Gemeinsame Schulveranstaltungen der Schülervertretungen mehrerer Schulen sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterinnen oder die Schulleiter der beteiligten Schulen vorher zugestimmt haben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Zustimmung nur versagen, wenn die Veranstaltung mit einer besonderen Gefahr für die Schülerinnen und Schüler verbunden ist oder wenn sie geeignet ist, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden. Die Entscheidung des Schulausschusses kann von der Schülervertretung herbeigeführt werden.

2.5 Aufsicht bei Veranstaltungen der Schülervertretung

Die Aufsicht bei Veranstaltungen der Schülervertretung können, soweit Lehrkräfte zur Aufsichtsführung nicht zur Verfügung stehen, Schülerinnen oder Schüler führen, die von der Schulleitung im Einvernehmen mit der Schülervertretung mit der Aufsichtsführung schriftlich beauftragt werden. Mit der selbständigen Aufsichtsführung dürfen nur Personen beauftragt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; die Erziehungsberechtigten müssen der Beauftragung schriftlich zugestimmt haben.

2.6 Konferenzteilnahme

An allen Konferenzen, mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen, können die Schülersprecherin oder der Schülersprecher bzw. der SV-Vorstand und die weiteren Schülervertreterinnen und Schülervertreter im Schulausschuss mit beratender Stimme teilnehmen und Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zur Zuständigkeit der Konferenz gehören. Darüber hinaus wird die Zahl der Schülervertreterinnen und Schülervertreter in der Gesamtkonferenz — wie sie sich aus der Zahl der Schülerinnen und Schüler im Schulausschuss ergibt — verdoppelt; dazu wählt die Klassensprecherversammlung aus der Mitte der Schülerschaft die erforderliche Zahl der

weiteren Vertreterinnen und Vertreter für die Gesamtkonferenz. An Klassen- und Kurskonferenzen — mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen — können die jeweiligen Klassen- oder Kurssprecher mit beratender Stimme teilnehmen und Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zur Zuständigkeit der Konferenz gehören. Hinsichtlich personenbezogener Informationen sind die Schülervertreterinnen und Schülervertreter auch nach Beendigung ihrer Amtszeit grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zu den Konferenzen werden die Schülervertreterinnen und Schülervertreter rechtzeitig eingeladen.

3 Verbindungslehrerin/Verbindungslehrer

3.1 Aufgabenstellung

Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer arbeitet konstruktiv mit der Schülervertretung zusammen; sie oder er hat die Aufgabe, sich für die Belange der Schülervertretung einzusetzen sowie Schülerinnen und Schüler in Fragen der Schülervertretung zu beraten und zu fördern und bei Konfliktfällen zu vermitteln, bevor der Schulausschuss angerufen wird. In Erfüllung dieser Aufgaben wird die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer von allen schulischen Beteiligten, vor allem von der Schulleitung und dem Kollegium unterstützt.

3.2 Zahl der Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer

An jeder Schule wird mindestens eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer gewählt. An größeren Schulen können mehrere Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer gewählt werden.

3.3 Teilnahmeberechtigung

Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer nimmt an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung und der Schülerversammlung mit beratender Stimme teil. Die Sitzungen können in begründeten Fällen zeitweise in Abwesenheit der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers stattfinden.

3.4 Sprechstunde

Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer richtet eine wöchentliche Sprechstunde ein, zu der die Schülerinnen und Schüler auch während ihrer Unterrichtszeit Zutritt haben.

3.5 Auskunftsverweigerungsrecht

Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer ist berechtigt, insbesondere auf Verlangen einer Schülerin oder eines Schülers, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihr oder ihm in dieser Eigenschaft anver-

traut wurden oder sonst bekannt gegeben worden sind, gegenüber Vorgesetzten zu verweigern.

3.6 Befreiung von Pausenaufsicht

Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer ist zwecks ordnungsgemäßer Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe in der Regel von der Pausenaufsicht sowie von den Aufsichten vor und nach dem Unterricht freigestellt.

3.7 Teilnahme an SV-Fortbildung

Für die Teilnahme an SV-Fortbildungsveranstaltungen von in Rheinland-Pfalz anerkannten Trägern der Lehrerfortbildung ist eine Beurlaubung nach § 26 Urlaubsverordnung nicht erforderlich (Dienst am anderen Ort); es erfolgt eine Freistellung vom Unterricht für die Dauer der Veranstaltung. Für die Freistellung hat die Schulleitung zu prüfen, ob die Teilnahme der jeweiligen Lehrkraft an der Veranstaltung von dienstlichem Nutzen ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

4 Zusammenschluss von Schülervertretungen

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Auf kommunaler, regionaler und Landesebene können Schülervertretungen gebildet werden.
- 4.1.2 Die in Nr. 4.1.1 genannten Schülervertretungen können sich eine Satzung als Geschäftsordnung geben. Die auf regionaler Ebene beschlossenen Satzungen sind im Rahmen der Rechtsaufsicht der zuständigen Schulbehörde, die von der Landesschülervertretung beschlossene Satzung dem fachlich zuständigen Ministerium zur Genehmigung zuzuleiten.
- 4.1.3 Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter der jeweiligen Gremien sollen ihrer jeweiligen Schule rechtzeitig die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen des Gremiums, dem sie angehören, anzeigen, damit diese als Schulveranstaltung gelten.
- 4.1.4 Der notwendige Sachbedarf bei den auf kommunaler und regionaler Ebene gebildeten Schülervertretungen soll seitens der beteiligten Schulen aus den für den Geschäftsbedarf der Schülervertretungen der Schulen vorhandenen Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt werden. Die notwendigen Sachmittel für den Geschäftsbedarf der Landesschülervertretungen einschließlich der regionalen Arbeitskreise werden vom Land nach Maßgabe des Haushalts bereitgestellt.
- 4.1.5 Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter, die sich auf kommunaler oder regionaler Ebene zu einer Schülervertretung zusammengeschlossen haben, geben dies den jeweiligen kommunalen und staatlichen Stellen bekannt.

4.2 Regionale Arbeitskreise

4.2.1 Ein regionaler Arbeitskreis besteht in der Regel aus bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertretern jeder Schule der Sekundarstufe I und/oder der Sekundarstufe II seines Einzugsgebiets.

4.2.2 Die Schülervertreterinnen oder Schülervertreter für einen regionalen Arbeitskreis werden von der Klassensprecherversammlung gewählt. Ein regionaler Arbeitskreis wählt eine Sprecherin als Vorsitzende oder einen Sprecher als Vorsitzenden.

4.3 Landesschülervertretung

4.3.1 Die Landesschülervertretung ist vor dem Erlass von Regelungen anzuhören zu

- a) allgemeinen Schul- und Prüfungsordnungen
- b) allgemeinen Bestimmungen über Bildungsziele und Bildungsgänge, insbesondere in Lehrplänen und Prüfungsordnungen
- c) allgemeinen Bestimmungen, die die Aufnahme in weiterführende Schulen und die Übergänge zwischen einzelnen Schularten regeln,
- d) allgemeinen Regelungen über das Schuljahr, die Ferien und die wöchentliche Unterrichtsfolge.

Des Benehmens mit der Landesschülervertretung bedürfen Regelungen, die Fragen der Schülervertretung betreffen.

4.3.2 Für die Finanzierung und Kassenführung bei der Landesschülervertretung und den regionalen Arbeitskreisen sowie den Stadt- und Kreisschülervertretungen gelten die Grundsätze der Nummern 1.7 und 1.8 entsprechend.

5 Wahlvorschriften

5.1 Wahlzeitpunkt

Die Wahl der Schülervertretungen und der Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer in den Schulen werden in den ersten vier, in berufsbildenden Schulen in Teilzeitform in den ersten acht Wochen nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr durchgeführt. Sofern die Klassensprecherversammlung dies beschließt, können die Schülersprecherin oder der Schülersprecher oder der SV-Vorstand oder die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer bereits in den letzten vier Unterrichtswochen des vorangehenden Schuljahres gewählt werden.

5.2 Wahlberechtigung für die Wahl der Schülervertretungen

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Wahl die Schule besuchen.

5.3 Wahlperiode

Die Amtszeit der gewählten Schülervertreterinnen und -vertreter und der Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer beträgt je nach Beschluss der Klassensprecherversammlung ein Schuljahr oder zwei Schuljahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen Schülervertreterinnen und Schülervertreter sowie Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer ihr jeweiliges Amt bis zur Neuwahl weiter. Schülervertreterinnen und Schülervertreter scheidern aus ihrem Amt aus, wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder wenn sie die Schule nicht mehr besuchen. Falls erforderlich, findet eine Nachwahl statt.

5.4 Abwahl (konstruktives Misstrauensvotum)

Jede gewählte Schülervertreterin oder jeder gewählte Schülervertreter und die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer können von dem Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, jederzeit durch die Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abgewählt werden.

5.5 Durchführung der Wahl

Es gelten die Verfahrensgrundsätze des § 39 SchulG.

5.6 Durchführung der Wahl an berufsbildenden Schulen

5.6.1 Es bestehen Klassensprecherversammlungen für die einzelnen Schulformen. Dabei werden für die Schulform Berufsschule jeweils Klassensprecherversammlungen für die an denselben Tagen anwesenden Berufsschulklassen gebildet.

5.6.2 Die Klassensprecherversammlungen für die einzelnen Schulformen wählen jeweils aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied.

5.6.3 Bei der Schulform Berufsschule wählen die jeweiligen Klassensprecherversammlungen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Tagessprecherin oder Tagessprecher) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sofern die Klassensprecherversammlung dies beschließt, kann die Wahl auch aus der Mitte der Schülervollversammlung erfolgen.

5.6.4 Bei Berufsschulklassen, die an mehreren Tagen anwesend sind, und Berufsschulklassen im Blockunterricht ordnet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher die jeweilige Klasse einer Klassensprecherversammlung zu.

5.6.5 Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter (SV-Vorstand) werden, soweit keine Wahl durch die Schülervollversammlung erfolgt, von den Vorsitzenden der Klassensprecherversammlung für die einzelnen Schul-

formen und ihren Stellvertretern aus ihrer Mitte gewählt.

- 5.6.6 Bei Schulen, die die Schulform Berufsschule umfassen, gilt Nummer 5.6.5 entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Schulform Berufsschule die Tagessprecherinnen oder Tagessprecher oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter teilnehmen.
- 5.6.7 Die amtierende Schülersprecherin oder der amtierende Schülersprecher oder im Falle des Fehlens einer Schülervertretung die Schulleiterin oder der Schulleiter hat zu einer ganztägigen Klassensprecherversammlung aller Schulformen zur Wahl der Schülervertreterinnen oder Schülervertreter, der Delegierten zur Landesschülerkonferenz und der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers einzuladen und diese zu leiten.

6 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2000 in Kraft.